

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 5 der Dreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (30.CoBeLVO) gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien **generell die Testpflicht** nach § 3 Abs.5. S.1 30.CoBeLVO:

1. Durch einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).

Gemäß § 3 Abs.6 30.CoBeLVO **entfällt diese Testpflicht** für Personen, die von der Absonderungspflicht gem. § 6 SchAusnahmV ausgenommen sind.

Dies sind nach dem aktuellen Stand:

1. Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson))
2. Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)
4. Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests

Wir bitten darum, während und nach der Sitzung die Abstands- und Hygienevorschriften zu beachten.